

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser durch den Zweckverband Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Auf Grund des § 154 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2006 (GVOBl. S. 568), der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. 06. 1980 (BGBl. I S. 684), des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) und der Verbandssatzung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/ Abwasserentsorgung (nachfolgend „Zweckverband“ genannt) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung vom 12. November 2002 (Lokalbeilage „Zeitung für die Landeshauptstadt Schwerin“ der Tageszeitung „Schweriner Volkszeitung“ vom 22. November 2002) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schweriner Umland vom 10. Juli 2008 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer und weitere Begriffsdefinitionen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Beschränkung des Anschluss - und Benutzungsrechts
- § 5 Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Anschlüsse und Benutzung für Feuerlöschzwecke
- § 9 Sondervereinbarungen
- § 10 Art und Umfang der Trinkwasserlieferung
- § 11 Grundstücksanschluss
- § 12 Kundenanlage
- § 13 Zulassung der Kundenanlage
- § 14 Inbetriebnahme der Kundenanlage
- § 15 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke und Abgabe aus öffentlichen Entnahmestellen
- § 16 Wasserzähler
- § 17 Ablesung
- § 18 Um- und Abmeldung des Wasserbezuges
- § 19 Einstellung der Wasserlieferung
- § 20 Zutritt zu den Wasserversorgungsanlagen und Auskunftspflicht des Anschlussberechtigten
- § 21 Gebühren, Erstattungsansprüche und sonstige Gebühren
- § 22 Haftung
- § 23 Verjährung
- § 24 Grundstücksbenutzung
- § 25 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel
- § 26 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Dem Zweckverband obliegt nach Maßgabe dieser Satzung die Versorgung der Grundstücke im Verbandsgebiet mit Trinkwasser.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe erstellt, betreibt und unterhält der Zweckverband öffentliche Wasserversorgungsanlagen. Die Gesamtheit der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes bilden, unabhängig von ihrer technischen Selbständigkeit, eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung.

Zur öffentlichen Einrichtung gehören insbesondere:

1. Anlagen zur Trinkwasserfassung
2. Anlagen zur Trinkwasseraufbereitung
3. Anlagen zur Trinkwasserspeicherung
4. Anlagen zur Trinkwasserverteilung
5. Grundstücksanschlüsse

- (3) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung, ihres Aus- und Umbaus oder ihre Beseitigung bestimmt der Zweckverband. Ein Rechtsanspruch auf den Betrieb und die Erweiterung der Anlage besteht nicht.

§ 2 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer und weitere Begriffsdefinitionen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Mehrere selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in der Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, berechtigte Wohnungs- und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:
 1. Anschlussberechtigter ist derjenige, der beim Zweckverband einen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung beantragt und vom Zweckverband genehmigt bekommen hat.
 2. Kunde ist derjenige, der Trinkwasser vom Zweckverband auf eigene Kosten bezieht (Bescheidempfänger).
 3. Versorgungsleitungen sind grundsätzlich die Trinkwasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
 4. Grundstücksanschlüsse sind die Verbindungen von der Versorgungsleitung des Zweckverbandes mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Er beginnt grundsätzlich mit der Absperrvorrichtung an der Versorgungsleitung und endet mit der Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler. Der Grundstücksanschluss ist Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung. Dies betrifft sowohl den ersten wie auch die weiteren zusätzlichen Grundstücksanschlüsse.
 5. Kundenanlage ist der Teil der Wasserversorgungsanlage, der sich hinter der Anlage des Zweckverbandes befindet bzw. anschließt.
 6. DIN (Deutsches Institut für Normung)sind Normen, welche Hinweise zur Herstellung und zum Betrieb technischer Anlagen beinhalten.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Versorgungsleitung und die Belieferung mit Trinkwasser zu verlangen.

§ 4 Beschränkung des Anschluss - und Benutzungsrechts

- (1) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden oder für die ein Durchleitungsrecht durch ein anderes erschlossenes Grundstück besteht. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass Versorgungsleitungen hergestellt oder bestehende Versorgungsleitungen geändert oder ergänzt werden. Welche Grundstücke erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.
- (2) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstückes versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen des Abs. 2, in denen Qualitätsbeeinträchtigungen der Trinkwasserversorgung ausgeschlossen werden können, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten dem Zweckverband zu ersetzen und auf Verlangen des Zweckverbandes hierfür Sicherheit zu leisten. Der Anschluss weiterer Grundstücke ist zuzulassen. Näheres regelt die Sondervereinbarung gem. § 9.

§ 5 Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Trinkwasser verbraucht wird, an die öffentliche Versorgungsleitung anzuschließen (Anschlusszwang), wenn sie
 - a) an einer betriebsfertigen öffentlichen Wasserversorgungsanlage liegen und hierdurch erschlossen sind,
 - b) wenn das anzuschließende Grundstück nicht unmittelbar an die öffentliche Versorgungsleitung angrenzt, sondern durch ein Privatgrundstück hiervon abgegrenzt ist, soweit ein eigenes dingliches Recht oder eine Baulast zugunsten des anzuschließenden Grundstückes die Verlegung der Hausanschlussleitungen absichert.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (3) Der Anschluss muss innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem der/die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Versorgungsleitung aufgefordert worden ist/sind, gemäß § 13 beantragt und hergestellt werden. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.

§ 6 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, ist der gesamte Trinkwasserbedarf aus der öffentlichen Einrichtung zu decken (Benutzungszwang).
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt dem Grundstückseigentümer sowie sämtlichen Nutzern von Gebäuden bzw. des Grundstücks. Sie haben diesbezügliche Kontrollen des

Zweckverbandes zu dulden. Auf Verlangen des Zweckverbandes haben die Grundstückseigentümer die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften zu sichern.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung kann der Anschluss- und Benutzungsverpflichtete auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss ihm nicht zugemutet werden kann und eine eigene, den bestehenden Vorschriften entsprechende Wasserversorgungsanlage vorhanden ist sowie Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen.
- (2) Die Befreiung wird nur unter Auflagen erteilt, insbesondere gilt:
 - der zugelassene Verwendungszweck ist einzuhalten,
 - die teilweise Befreiung gilt nur für die beantragten Mengen,
 - der Handel oder die Abgabe dieses Wassers an Dritte ist unzulässig,
 - die gewonnenen Mengen sind laufend zu messen und auf Verlangen dem Zweckverband nachzuweisen,
 - dieses Wasser darf ohne Genehmigung des Zweckverbandes keiner öffentlichen oder privaten Abwasseranlage zugeführt werden,
 - es darf keine Verbindung zwischen der öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung und einer Eigengewinnungsanlage bestehen bzw. hergestellt werden,
 - auf Anforderung des Zweckverbandes ist die wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung der unteren Wasserbehörde oder des Gesundheitsamtes vorzulegen.
- (3) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Sie wird erst wirksam mit Bekanntgabe des schriftlichen Bescheides.
- (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband hierüber Mitteilung zu machen. Der Betreiber der Eigengewinnungsanlage hat sicherzustellen, dass von dieser Anlage keine Beeinträchtigung anderer öffentlicher Einrichtungen und der öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung ausgehen. Für die Errichtung und Nutzung vorgenannter Anlagen sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und technischen Regeln einzuhalten. Die ordnungsgemäße Errichtung der Eigengewinnungsanlage ist dem Zweckverband vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

§ 8 Anschlüsse und Benutzung für Feuerlöschzwecke

- (1) Für Gemeinden und andere Bedarfsträger kann der Zweckverband Trinkwasser zu Löschwasserzwecken im Rahmen seiner Möglichkeiten bereitstellen.
- (2) Die Verpflichtung der Gemeinden und im Einzelfall der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten bei denen eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist, entsprechend dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung, die Löschwasserversorgung sicherzustellen, bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (3) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über ihre Anlage, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Zweckverband zu treffen.

§ 9 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung entsprechend. In Ausnahmefällen kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 10 Art und Umfang der Trinkwasserlieferung

- (1) Der Zweckverband stellt grundsätzlich das Trinkwasser ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit zur Verfügung.
- (2) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart entsprechen. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Trinkwasser unter dem Druck zu liefern, der für die einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit oder den Druck des Trinkwassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
- (3) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Trinkwassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
- (4) Das Trinkwasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Trinkwasser an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes und ist vorab schriftlich beim Zweckverband zu beantragen. Die Zustimmung wird nicht erteilt, wenn überwiegend hygienische, versorgungswirtschaftliche, gebührenrechtliche oder abrechnungstechnische Gründe entgegenstehen.
- (5) Der Zweckverband kann die Lieferung von Trinkwasser ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken, unter Auflagen und Bedingungen gewähren oder vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn
 - a) dieses zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung erforderlich ist,
 - b) der Zweckverband an der Versorgung im Sinne von Absatz 1 durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist,
 - c) dies zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Anschlussberechtigten erforderlich ist.
- (6) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Zweckverband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (7) Der Zweckverband hat die Anschlussberechtigten oder Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn diese
 - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Zweckverband dies nicht zu vertreten hat,
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- (8) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Trinkwasserversorgung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Trinkwassers, die durch höhere Gewalt, Trinkwassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen

veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung von Gebühren zu.

§ 11 Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Zweckverbandes. Art, Zahl und Lage der Anschlussleitung sowie deren Änderung werden unter Wahrung der berechtigten Interessen des Anschlussberechtigten vom Zweckverband bestimmt. Der Zweckverband stellt den Grundstücksanschluss bis einschließlich Wasserzähler und Absperrarmatur her oder lässt ihn herstellen. Der Zweckverband behält sich vor, mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zu versorgen.
- (2) Die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses ist ausschließlich Aufgabe des Zweckverbandes. Der Zweckverband kann einen Dritten damit beauftragen. Den Zeitpunkt der vorgenannten notwendigen Maßnahmen bestimmt, unter Wahrung der berechtigten Interessen des Anschlussberechtigten, der Zweckverband. Der Zweckverband erhebt vom Anschlussberechtigten die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für
 - a) die Herstellung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses,
 - b) die Veränderungen des Grundstücksanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich (oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst) werden.Die Kosten werden entsprechend der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung festgesetzt.
- (3) Der Anschlussberechtigte hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Anschlussberechtigte darf keine Einwirkung auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Er hat jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses sowie sonstige Störungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Anschlussberechtigte, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Zweckverbandes die schriftliche Zustimmung zur Herstellung des Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.
- (5) Der Grundstücksanschluss für Trinkwasser kann, soweit technisch zulässig und örtlich möglich, zusammen mit den Grundstücksanschlüssen anderer Versorgungsträger in einem Graben zeitgleich hergestellt werden.

§ 12 Kundenanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage, mit Ausnahme des Wasserzählers, ist der Anschlussberechtigte verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (3) Die Errichtung oder Veränderungen der Anlage, entsprechend der DIN, dürfen nur durch ein im Installateurverzeichnis des Zweckverbandes eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen.
- (4) Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, können unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung und einen störungsfreien Betrieb entsprechend

Abs. 2 zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes durch den Anschlussberechtigten zu veranlassen.

§ 13 Zulassung der Kundenanlage

- (1) Vor Errichtung, wesentlichen Änderungen oder Erweiterungen der Kundenanlage hat der Anschlussberechtigte unter Benutzung des beim Zweckverband erhältlichen Vordrucks einen Antrag für jedes Grundstück auf Zulassung der Maßnahme zu stellen.
- (2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigte Maßnahme den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung. Die Zustimmung wird unter Vorbehalt erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
- (3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden.

§ 14 Inbetriebnahme der Kundenanlage

- (1) Der Zweckverband oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an den Grundstücksanschluss an und setzen sie in Betrieb. Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Zweckverband zu beantragen. Der Zweckverband kann für die Inbetriebsetzung vom Anschlussberechtigten Kostenerstattung verlangen. Die Kosten hierfür werden entsprechend der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung festgesetzt.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussberechtigten auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und deren Beseitigung zu verlangen. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Andere als vorschriftsmäßig gemeldete und geprüfte Anlagen werden nicht an die Versorgungsleitung angeschlossen. Die Prüfung und Abnahme befreit den ausführenden Errichter nicht von seiner Haftung gegenüber dem Anschlussberechtigten.

§ 15 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke und Abgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) Ein Anschluss von Anlagen, um Bauwasser zu beziehen oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken, ist beim Zweckverband rechtzeitig zu beantragen. Der Antragssteller hat dem Zweckverband alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Muss das Trinkwasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers darzureichen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Zweckverband. In allen anderen Fällen stellt der Zweckverband Standrohre o. ä. gegen Kostenersatz zur Verfügung.
- (2) Falls Wasser, das nicht zu Feuerlöschzwecken benötigt wird, aus öffentlichen Hydranten bezogen werden soll, stellt der Zweckverband auf Antrag Wasserzähler, Standrohre, Absperrvorrichtungen u. ä. gegen Kostenersatz bereit. Die Bedingungen für die Benutzung werden durch den Zweckverband festgesetzt.

§ 16 Wasserzähler

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt, die den eichrechtlichen Bedingungen entsprechen müssen. Der Zweckverband oder von ihm beauftragte Unternehmen bauen Wasserzähler ein. Diese bleiben Eigentum des Zweckverbandes. Er bestimmt die Bauart, die Größe und den Standort der Zähler. Beim Einbau hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist. Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Anschlussberechtigten ist dieser vor Einbau des Wasserzählers anzuhören. Für die Überwachung, Unterhaltung und den Ausbau der Wasserzähler ist der Zweckverband verantwortlich. Die Kosten für den Ein- und Ausbau des Wasserzählers sind vom Grundstückseigentümer zu tragen. Näheres regelt die Anlage zur Gebührensatzung.
- (2) Der Zähler wird unmittelbar zwischen der Hauptabsperrarmatur des Hausanschlusses und der mit einer Absperrarmatur beginnenden Kundenanlage eingebaut. Der Zweckverband kann verlangen, dass der Anschlussberechtigte auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn:
 - a) das Grundstück unbebaut ist,
 - b) die Versorgung des Gebäudes mit Hausanschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 - c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (3) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet die Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (4) Bezweifelt der Kunde die Richtigkeit der Angaben eines Wasserzählers, so ist der Wasserzähler durch staatlich zugelassene Eichstellen zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist für beide Teile maßgebend. Die Kosten der Prüfung fallen dem Zweckverband zur Last, falls die Abweichung die gesetzliche Verkehrsfehlergrenze überschreitet. Der Kunde hat in diesem Fall Anspruch auf Zurückzahlung der Gebühren für die zu viel gemessene Wassermenge. Anspruch und Verpflichtung beschränken sich auf den Zeitraum des laufenden und vorhergehenden Ableseabschnittes. Ansonsten hat der Kunde die Kosten für die Überprüfung zu tragen.
- (5) Wird durch einen Wasserzähler kein oder ein offensichtlich fehlerhaftes Ergebnis gemessen, so behält sich der Zweckverband vor, den Verbrauch unter Berücksichtigung des Verbrauchs des entsprechenden Zeitraumes der letzten 2 Jahre zu schätzen. Die Angaben des Kunden sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Der Kunde/Anschlussberechtigte darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung weder vornehmen noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte des Zweckverbandes vorgenommen werden. Er ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigung, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Abflusswasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Er haftet für alle Beschädigungen, es sei denn, dass der Schaden nachweislich ohne sein Verschulden eingetreten ist. Schäden an der Messeinrichtung hat der Anschlussberechtigte/Kunde unverzüglich dem Zweckverband zu melden.

§ 17 Ablesung

- (1) Der Wasserzähler wird von Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Anschlussberechtigten/Kunden selbst abgelesen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der Zähler leicht zugänglich ist.

- (2) Kann die Ablesung auf Grund der Abwesenheit des Anschlussberechtigten/Kunden oder, weil der Zugang zum Wasserzähler verstellt ist, nicht vorgenommen werden, so hinterlässt der Beauftragte des Zweckverbandes eine Ablesekarte beim Anschlussnehmer. Dieser ist verpflichtet, die Karte mit abgelesenem Zählerstand innerhalb von 5 Werktagen beim Zweckverband einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Zweckverband zur Schätzung des Wasserbedarfs auf Grundlage des Vorjahresverbrauchs berechtigt.
- (3) Stellt der Zweckverband in der Abrechnung Differenzen fest, die nicht bei ihm zu klären sind, ist er zu einer zusätzlichen Kontrollablesung berechtigt.

§ 18 Um- und Abmeldung des Wasserbezuges

- (1) Beim Wechsel des Eigentums am Grundstück bzw. des Miet- oder Pachtverhältnisses hat der bisherige Eigentümer bzw. Mieter oder Verpächter den Wasserbezug schriftlich beim Zweckverband umzumelden. Zu dieser Meldung ist auch der neue Eigentümer bzw. Mieter oder Pächter verpflichtet. Aussagefähige Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Hält der Anschlussberechtigte die Verpflichtung zur Trinkwasserversorgung nicht mehr für gegeben und will er deshalb den Wasserbezug einstellen, so hat er eine schriftliche Abmeldung unter Darlegung der Gründe beim Zweckverband einzureichen.

§ 19 Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Trinkwasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Anschlussberechtigte/Kunde den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussberechtigter/Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkung auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussberechtigte / Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung nicht im Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichend Aussicht besteht, dass der Anschlussberechtigte / Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung androhen.
- (3) Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch den Zweckverband wieder geöffnet werden. Die Kosten der Wiedereröffnung, die vom Zweckverband festgesetzt werden, sind von dem Anschlussberechtigten zu zahlen.

§ 20 Zutritt zu den Wasserversorgungsanlagen und Auskunftspflicht des Anschlussberechtigten

- (1) Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung, insbesondere zur Kontrolle der Wasserleitungsanlagen, zum Wechsel der Wasserzähler gemäß eichrechtlicher Vorschriften und zum Ablesen der Wasserzähler Zutritt in der Zeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr an Werktagen und in begründeten Fällen auch zu anderen Zeiten zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren.

- (2) Die Anschlussberechtigten und/oder Kunden sind verpflichtet, alle für die Feststellung des Trinkwasserverbrauchs, die Errechnung der Gebühren und der Kostenansprüche sowie die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 21 Gebühren, Erstattungsansprüche und sonstige Gebühren

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe gesonderter Satzung:

- a) Benutzungsgebühren
- b) Kostenerstattungen
- c) sonstige Gebühren.

Das Weitere regelt die jeweilige Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung.

§ 22 Haftung

- (1) Für Schäden, die ein Anschlussberechtigter oder Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
- a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter EUR 10,00.
- (3) Ist der Anschlussberechtigte/Kunde berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten der Belieferung einen Schaden, so haftet der Zweckverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Kunden.
- (4) Leitet der Anschlussberechtigte/Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind.
- (5) Der Anschlussberechtigte/Kunde hat den Schaden unverzüglich dem Zweckverband oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.
- (6) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 23 Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 22 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) § 22 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 24 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstücksbenutzung zur örtlichen Wasserversorgung regelt der § 8 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. 06. 1980.
- (2) Wasserversorgungsleitungen auf privaten Grundstücken einschließlich deren Nebenanlagen, die vor dem 03. Oktober 1990 bereits betrieben wurden, haben Bestandsschutz. Dieser Bestandsschutz ist durch das Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182) und die Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) gesichert. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Wasserversorgungsleitungen einschließlich deren Nebenanlagen, die vor dem 03. Oktober 1990 bereits betrieben wurden, verlangen, wenn sie an bisheriger Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, wer
 - a) den Beschränkungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entsprechend § 4 zuwiderhandelt,
 - b) den Bestimmungen der §§ 5 und 6 zum Anschluss- und Benutzungszwang zuwiderhandelt, insbesondere wer der Aufforderung zum Anschluss gemäß § 5 Abs.1 nicht fristgerecht nachkommt oder wer entgegen § 6 Abs.1 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 - c) die nach § 13 erforderliche Zulassung nicht vornimmt,
 - d) die in §§ 13 u.14 aufgezählten Maßnahmen zum Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage nicht zulässt,
 - e) entgegen § 11 Abs. 3 Beschädigungen des Grundstücksanschlusses nicht unverzüglich dem Zweckverband mitteilt,
 - f) seine Kundenanlage nicht nach Maßgabe der §§ 12, 13 und 14 errichtet, erweitert, ändert, in Betrieb setzt oder betreibt,
 - g) entgegen § 16 Abs 5 seiner Verpflichtung, den Wasserzähler vor Beschädigung, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Abflusswasser, vor Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen, wenn dies zu einer Beschädigung des Wasserzählers führt,
 - h) entgegen § 19 Abs. 3 abgesperrte Anlagen eigenmächtig öffnet,
 - i) den in § 20 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt oder das Zutrittsrecht verwehrt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung kann nach vorheriger schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist durch den Zweckverband ein Zwangsgeld bis zur Höhe von EUR 50.000 festgesetzt werden. Bei Weigerung des Verpflichteten kann der Zweckverband nach vorheriger schriftlicher Androhung die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle auf Kosten des Verpflichteten verfügen (Ersatzvornahme). Das Zwangsgeld und die Kosten für die Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 25.11.1992, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung – WVS) des Zweckverbandes Schweriner Umland ausgefertigt am 23.08.2001, außer Kraft.

Plate, den 11.07.2008

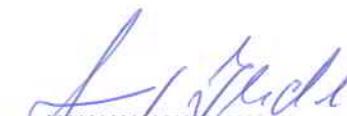

Georg Ihde
Verbandsvorsteher



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Verband geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Plate, den 11.07.2008


Georg Ihde
Verbandsvorsteher